Mitteilung zum erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger sowie Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten

Grundlage: § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)* und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Düngegesetzes und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung (DüngeVZustG Sachsen-Anhalt)**

	freie Stadt (Var. 1, 2) / ıngsamt (Var. 3):	٦ ٦	Für interne Zwecke Unternehmensnummer: Namenszeichen:	
Ab dem werde ich zum ersten Mal Wirtschaftsdünger (siehe Tabelle) sowie Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, gewerbsmäßig in Verkehr bringen und/oder zum Zweck der Düngung ins Inland verbringen (bitte zutreffendes ankreuzen)				
innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt		Var. 1, an zust.	Landkreis bzw. kreis	freie Stadt
in andere Bundeslände	Var. 2, an zust. Landkreis bzw. kreisfreie Stadt			
aus anderen Bundesländern/Staaten nach Sachsen-Anhalt Var. 3, an Landesverwaltungsamt				
ART DES WIRTSCHAFTSDÜ	NGERS:			
Rindergülle	Schweinegülle	Sauengülle	Mischgülle (Art)	
Hühnertrockenkot (HTK)	Hähnchenmist	Putenmist	Sonstige (Art)	
Gärrest mit	% des Gehaltes	s aus Wirtschaft	sdüngern tierischer H	erkunft
Pilzkultursubstrat mit	ubstrat mit % des Gehaltes aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft			
Pflichtangaben des Betriebes:				
Unternehmen (Abgeber):		le a		
Straße, Hausnummer:		Mailadresse:		
PLZ: Ort:				
Landkreis:		Staat:		
Telefon:		Telefax:		
Inhaber,/Geschäftsführer (Name, Vorname)				
Ort, Datum:		Unterschrift Inhabe	r/Geschäftsführer	

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 5 dieser Verordnung und § 12 DüG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

^{*}WDüngV vom 21. Juli 2010 (BGBI. 1 S. 1062)

^{**}DüngeVZustG ST vom 5.11.2009 (GVBI. LSA S. 514, 522); letzte Änderung vom 18.12.2012 (GVBI. LSA S. 649, 651)